## Satzung des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen: "Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V." und ist Rechtsnachfolger der Fachrichtungen Kleingärtner, Siedler und Wochenendsiedler der Kreisorganisation Zwickau Stadt des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK). Der Verband hat seinen Sitz in Zwickau.
- (2) Er ist Mitglied im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. Der Verband ist unter der Nr. 171 beim Amtsgericht Zwickau Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verband ist die Organisation rechtsfähiger Kleingartenvereine in der Stadt Zwickau. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## (3) Zweck des Stadtverbandes ist die Förderung der Kleingärtnerei

Der Zweck des Verbandes wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Schaffen von Rahmenbedingungen, die eine sinnvolle ideelle gärtnerische Betätigung von Bürgern aller Bevölkerungsschichten ermöglichen und die Gestaltung von Freizeit und Erholung,
- das Betreiben von Kleingartenanlagen als Grünzonen und deren umweltfreundliche Gestaltung für die Bedürfnisse der Allgemeinheit, des Schutzes und des sozialen Status der Kleingärten und Kleingartenanlagen, der rechtlichen Grundlagen, insbesondere zum rechtlichen Schutz der Kleingärten.
- die Festschreibung vorhandener Kleingartenanlagen zur Dauernutzung und Errichtung neuer Dauerkleingartenanlagen.
- die Orientierung der Mitglieder auf die Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.

## (4) Aufgaben des Stadtverbandes sind:

- die fachliche und rechtliche Beratung und umfassende Betreuung seiner Mitglieder, der Vorstände der Vereine
- die Propagierung des Anliegens der organisierten Kleingärtnerbewegung gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit
- die Pflege der Geschichte und der Tradition des Kleingartenwesens des Stadtverbandes als General- bzw. Zwischenpächter für Grundstücke,
- Unterstützung der Vereine zur Weiterverpachtung an ihre Mitglieder (Unterpachtverträge).

## § 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Stadtverband ist freiwillig und beitragspflichtig.
- Mitglied können nur rechtsfähige Vereine werden, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des Stadtverbandes entspricht und die diese Satzung und die bisher gefassten Beschlüsse anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Stadtverbandes zu beantragen. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden. Erfolgt eine Ablehnung, kann der Antragsteller beim Gesamtvorstand innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.
- (3) Jeder Mitgliedsverein ist juristisch selbständig und rechtsfähig. Die Mitgliedsvereine haben das Recht, sich zu allen Fragen, die Zweck und Aufgaben des Verbandes berühren, zu äußern, diesbezügliche Anträge zu stellen und Vorschläge an den Stadtverband zu unterbreiten. Sie haben das Recht, die für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.
- Die Mitgliedsvereine ordnen ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzung unter Beachtung der Satzung und Beschlüsse des Stadtverbandes. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung des Verbandszweckes zu wirken, gefasste Beschlüsse anzuerkennen und diese umzusetzen.
- (4) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, die Verbandsbeiträge und Umlagen in der vom Gesamtvorstand beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Ist ein Verein länger als zwei Monate mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.
- (5) Die Vorstände der Vereine sind im Interesse und zum Schutz ihrer Rechtssicherheit nicht ermächtigt, eigenständige Maßnahmen im Rechtsverkehr gegenüber Landes- und Kommunalorganen einzuleiten. Rechtsansprüche, die sich aus Gesetzen und Festlegungen der Landes- und Kommunalebene ergeben, sind über den Vorstand des Stadtverbandes zu stellen.
- (6) Die Vorstände der Vereine können sich im Interesse ihrer Mitglieder zu Fragen der Verbandsarbeit an den Vorstand des Stadtverbandes oder an seine Geschäftsstelle wenden.
- (7) Die Beauftragten der Mitgliedervereine haben das Recht, zum Verbandstag und in der Gesamtvorstandssitzung auf die Erarbeitung von Beschlüssen durch Vorschläge und Hinweise Einfluss zu nehmen.

#### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft der Vereine

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- a) schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Kalenderjahres
- b) Verlust der Rechtsfähigkeit
- c) Ausschluss
- d) Streichung

- (2) Auf der Grundlage eines Mitgliederbeschlusses des erklärenden Vereins, ist der Austritt schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des Stadtverbandes zu erklären. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung und gefassten Beschlüsse des Stadtverbandes verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Postzustellungsauftrag bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen schriftlich Einspruch beim Stadtvorstand eingelegt werden. Hilft der Stadtvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er diesen der nächsten Gesamtvorstandssitzung zur endgültigen innerverbandlichen Entscheidung vor. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes und der gewählten Vertreter des Mitgliedes in den Organen des Stadtverbandes. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach Ausschöpfung des innerverbandlichen Rechtswegs zulässig.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitarbeit aller Vertreter des Mitgliedsverbandes in den Organen des Stadtverbandes und der Kassenprüfung. Zahlungsaufforderungen des Stadtverbandes gegenüber dem Verein sind vor Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Stadtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
- über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren weder Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt noch trotz Mahnung Mitgliedschaftspflichten erfüllt, oder
- über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht über einen vertretungsberechtigten Vorstand verfügt.

### § 4 Verbandsorgane, Tätigkeit und Aufgaben

- (1) Die Organe des Stadtverbandes sind:
- a) der Verbandstag
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (2) Der Verbandstag und der Gesamtvorstand setzen sich wie folgt zusammen:
- a) dem Vorstand des Stadtverbandes
- b) den Vorsitzenden der Vereine bzw. je einem ihrer satzungsgemäßen Vertreter
- c) den Revisoren

- (3) Der Verbandstag ist die Wahlversammlung des Stadtverbandes und tritt auf Beschluss des Vorstandes alle drei Jahre zusammen. Der Termin des Verbandstages ist mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt schriftlich an jeden Mitgliedsverein. Der Vorstand hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, gegenüber dem Vorstand fordert. Jeder Verein hat auf dem Verbandstag nur eine Stimme. Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Gesamtvorstandssitzung ist die jährlich einmal stattfindende Mitgliedervollversammlung und wird vom Stadtvorstand bis spätestens 30.04. des laufenden Jahres einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung in schriftlicher Form an jeden Mitgliedsverein. Die gefassten Beschlüsse werden in Schriftform durch den Schriftführer erstellt und in der Geschäftsstelle hinterlegt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### Der Gesamtvorstand beschließt über:

- a) den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht
- b) den Haushaltsplan
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Vermögensentscheidungen
- d) die Einsprüche zur Aufnahme bzw. zum Ausschluss von Mitgliedern
- e) Ordnungen und Richtlinien des Stadtverbandes
- f) Satzungsänderungen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt
- g) Nachwahl von Revisoren (-vertreter/n)
- h) vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern gem. dieser Satzung

#### (5) Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Stadtverbandes im Auftrag des Gesamtvorstandes und ist ihm und dem Verbandstag gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand des Stadtverbandes besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Mitglied für Fachberatung und Schätzungswesen
- e) dem Schriftführer

Der Vorstand kann zur Bewältigung seines Arbeitsumfanges Arbeitsgruppen berufen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

- Der Stadtvorstand vertritt den Stadtverband im Rechtsverkehr. Es sind jeweils zwei der unter a bis e genannten Mitglieder gemeinschaftlich vertretungsbefugt In jedem Fall muss der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beteiligt sein.
- Der Vorstand tagt auf der Grundlage der Geschäftsordnung und wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und weitere drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens drei seiner Mintglieder innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- Zu den Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden.
- Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, kann durch den Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen werden
- Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder abberufen, wenn grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen
- Der Vorstand bleibt bis zu einer erneuten Vorstandswahl im Amt. Bei begründeten Fällen kann der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

Vorstandsmitglieder können haupt-, nebenberuflich oder aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen für den Verband tätig sein.

## (6) Geschäftsstelle

Zur Erfüllung seiner Aufgaben im geschäftsführenden und finanztechnischen Bereich unterhält der Stadtverband eine Geschäftsstelle. Grundlage der Arbeit ist die Arbeits- und Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

### § 5 Finanzielle Mittel des Stadtverbandes

Der Stadtverband finanziert seine Tätigkeit aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Umlagen für außergewöhnlichen Finanzbedarf bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages
- c) Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen
- Die Mitgliedsbeiträge berechnen sich nach der Anzahl der von den Mitgliedsvereinen genutzten Kleingartenparzellen zum 31.10. des Geschäftsjahres.
- Die Vorstände der Vereine zeichnen dafür verantwortlich, dass die vom Gesamtvorstand beschlossenen Mitgliedsbeiträge wahrheitsgemäß errechnet und zum bestimmten Termin für das Ifd. Geschäftsjahr auf das Konto des Stadtverbandes entrichtet werden.
- Der Vorstand ist dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich, dass die Buchhaltung und Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind und die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

- Für die Geschäftsführung ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Gesamtvorstand vorzulegen.
- Reisekosten, Lohnausfall und nachweisbare erforderliche Aufwendungen werden erstattet. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach Auftreten der Aufwendungen geltend zu machen.

#### § 6 Revision

Der Verbandstag wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren und einen Revisionsvorsitzenden. Sie dürfen nicht Mitglied eines Verbandsorgans nach § 4 dieser Satzung sein. Die Revisoren haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte Satzung sowie Beschlüsse der Verbandsorgane eingehalten werden. Mindestens zweimal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen. Die Revisoren haben ihre Prüfungsergebnisse schriftlich niederzulegen, dem Stadtvorstand und jährlich dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu geben. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Revisoren wählt der Gesamtvorstand neue Vertreter bis zum nächsten Verbandstag.

### § 7 Versicherungsschutz

Der Stadtverband nimmt entsprechenden Versicherungsschutz auf

- für ehrenamtliche Tätigkeit bei Mitgliedern in den gewählten Vereinsorganen
- für Mitarbeit der Vereine bei der Durchführung organisierter gemeinnütziger Arbeit in ihrer Anlage.
- Die Versicherungen werden auf der Grundlage kostengünstiger Bedingungen vom Stadtvorstand abgeschlossen und die Berechnungsgrundlagen den Vereinsvorständen in geeigneter Form unterbreitet.

Der Versicherungsschutz für Privateigentum in den Kleingärten ist privat abzuschließen.

Der Versicherungsschutz des Vereinseigentums (Heime, Elt.- und Wasseranlagen) ist auf der Grundlage der unterschiedlichen finanziellen Werte vom Vorstand des jeweiligen Vereins selbständig abzuschließen. Der Stadtvorstand wird dazu die rechtliche Beratung gewähren.

### § 8 Satzungsänderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen, die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

### § 9 Auflösung des Stadtverbandes

Die Auflösung des Stadtverbandes kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit der Maßgabe beschlossen werden, dass 75 % der Vereinsvertreter anwesend sind und hiervon 2/3 der Auflösung zustimmen. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden hat.

# § 10 Schlussbestimmungen

In der vorliegenden Fassung wurde die Satzung am 21.04.2018 vom Gesamtvorstand beschlossen. Diese Fassung ersetzt die bisherige vom 09.04.2016.